

Parkierungsregeln

- **Blaue Zone**



In der Blauen Zone dürfen Fahrzeuge an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 8.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Stunde gratis parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr und bei einer Ankunftszeit zwischen 18.00 und 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Die Parkscheibe muss korrekt eingestellt und deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt eine zeitliche Parkbeschränkung nur, wenn eine Zusatztafel dies signalisiert. Das Einstellrad auf der Parkscheibe muss immer auf den der Ankunftszeit folgenden Strich eingestellt werden.

Zwischen 19.00 und 7.59 Uhr muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 8.00 Uhr wieder in den Verkehr eingefügt wird.

Beispiel 1:

Ankunftszeit: 09.05 Uhr
Einstellung: 09.30 Uhr
Abfahrtszeit: 10.30 Uhr

Beispiel 2:

Ankunftszeit: 18:10 Uhr
Einstellung: 18:30 Uhr
Abfahrtszeit: 09:00 Uhr

Diese Regeln sind auch auf der Rückseite der Parkscheibe beschrieben.

Anwohner und Anwohnerinnen der Zone 1 mit einer Anwohnerbewilligung 11 dürfen ihre Fahrzeuge in den gekennzeichneten Strassen (ausgenommen auf Parkplätzen mit zentralen Parkuhren) zeitlich unbeschränkt parkieren.

- **Parkplätze mit Zeitbeschränkung (3 Stunden) in der Parkraumzone 2**



In unmittelbarer Nähe zum Zentrum steht eine grosse Anzahl weiss markierter Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von drei Stunden zur Verfügung. Für die Ermittlung der Parkzeit ist die Parkscheibe korrekt eingestellt und deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Das Einstellrad auf der Parkscheibe muss immer auf den der Ankunftszeit folgenden Strich eingestellt werden.

Anwohner und Anwohnerinnen der Parkraumzone 2 mit einer Anwohnerbewilligung 2 sowie Pendler mit einer Pendlerbewilligung dürfen ihre Fahrzeuge in dieser Zone (ausgenommen auf Parkplätzen mit zentralen Parkuhren) zeitlich unbeschränkt parkieren.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt keine zeitliche Parkbeschränkung.

- **Gebührenpflichtige Parkplätze**



Die gebührenpflichtigen Parkplätze mit zentralen Parkuhren sind mit einer maximalen Parkdauer belegt.

Die Parkgebühren betragen CHF 0.50 pro Stunde und können mit Münzeinwurf, mit der Parkingpay-APP oder mit Twint bezahlt werden.

- **Parkverbotszone**



In einem grossen Teil der Stadt Glarus wurden Parkverbotszonen eingerichtet. Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Ausgenommen auf markierten Parkfeldern ist das Parkieren in der Parkverbotszone verboten. Das Ende-Signal zeigt an, dass ab dieser Stelle wieder die allgemeinen Parkierungsregeln gelten.

- **Parkverbotsfeld**

Ein Parkverbotsfeld (gelbe Markierung mit Diagonalkreuz) zeigt an, dass an dieser Stelle das Parkieren verboten ist. Selbst das Warten im stehenden Auto gilt als Parkieren. Güterumschlag sowie das Ein- bzw. Aussteigenlassen von Personen ist im Parkverbot erlaubt. Wo Parkverbote signalisiert sind, dürfen gehbehinderte Personen, die im Besitz einer Behinderten-Parkkarte sind, und sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, ihre Fahrzeuge maximal 3 Stunden parkieren.

- **Parkieren ohne Markierungen**

Sofern die minimale Durchfahrtsbreite von 3 Metern sowie die gesetzlichen Abstände zu den Kreuzungen eingehalten werden, keine Einschränkungen signalisiert sind und niemand behindert oder gefährdet wird, darf ausserhalb von Parkverbotszonen auch an Stellen parkiert werden, wo keine markierten Parkfelder vorhanden sind. Sind dagegen Parkfelder markiert, so muss innerhalb dieser Markierungen parkiert werden.

- **Gelb markierte Parkfelder**

Gelb markierte Parkfelder sind in der Regel für private Nutzer reserviert. Folglich darf darauf nur parkieren, wer dazu berechtigt ist.

- **Trottoir**

Fahrzeuge dürfen auf dem Trottoir nur dort parkiert werden, wo Signale oder Markierungen dies ausdrücklich gestatten und kein Halteverbot besteht. Ohne eine solche Signalisation dürfen Sie nur kurz anhalten – zum Beispiel zum Ein- oder Aussteigenlassen von Person. Zudem müssen Sie für die Fussgänger einen Abstand von mindestens 1,5 Metern freihalten.

- **Halteverbot**



Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu.

Das Halten auf der linken Strassenseite ist nur zulässig:

- wenn rechts ein Strassenbahngleise verläuft
- wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist
- in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr
- in Einbahnstrassen

Das freiwillige Halten ist untersagt:

- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn

- auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt
- auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn
- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir
- auf Bahnübergängen und in Unterführungen
- vor Signalen, wenn sie verdeckt würden
- Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen ist das Halten nur zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen erlaubt.
- Öffentliche Verkehrsmittel und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden.

Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten.

- **Parkverbot**



Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Auch das Warten in einem stehenden Fahrzeug gilt als Parkieren.

Nebst den oben erwähnten Situationen gilt auch in den folgenden Situationen stets ein Parkverbot:

Das Parkieren ist untersagt:

- wo das Halten verboten ist
- auf Hauptstrassen ausserorts
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen
- näher als 20 m bei Bahnübergängen
- auf Brücken
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken
- In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.
- Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden.

- **Dauerparkieren**

Personen, welche regelmässig (häufiger als dreimal innerhalb einer Woche) nachts Fahrzeuge in einem Ortsteil von Glarus – 8750 Glarus, 8750 Riedern, 8754 Netstal und 8755 Ennenda – abstellen, benötigen eine Bewilligung. Dies ist unabhängig davon, ob die Fahrzeuge ständig auf demselben oder abwechslungsweise auf unterschiedlichen Plätzen auf Gemeindegebiet von Glarus parkiert werden.

Eine Anwohnerbewilligung der Parkraumzonen 1 oder 2 gilt gleichzeitig auch als Nachtparkbewilligung.

Das dauerhafte Abstellen von gezogenen Fahrzeugen wie zum Beispiel Wohn-, Sachtransport-, Verkaufs-, Sportgeräte-, Arbeitsanhänger etc. ist auf öffentlichem Grund im gesamten Gemeindegebiet von Glarus untersagt.

- **Fahrverbot**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf einer mit Fahrverbotschildern gekennzeichneten Strasse ist verboten.

Gesetzlichen Bestimmungen zu den Parkierungsregeln:

Art. 37 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Art. 22c / 30 / 33 / 34 / 47 / 48 / 65 / 77 / 78 / 79 SSV (Signalisationsverordnung)

Art. 18 / 19 / 20a / 25 / 36 / 40 / 41 VRV (Verkehrsregelverordnung)

OBG (Ordnungsbussengesetz vom 24. 6. 1970)

OBV (Ordnungsbussenverordnung vom 4. 3. 1996)